

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)

vom 9. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Januar 2025)

zum Thema:

Regelung und Verwertung der Hundekotentsorgung nach Kündigung des Toilettenvertrages mit der Wall AG

und **Antwort** vom 23. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Januar 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21267
vom 09. Januar 2025

über Regelung und Verwertung der Hundekotentsorgung nach Kündigung des
Toilettenvertrages mit der Wall AG

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR), die Wall GmbH sowie die Berliner Bezirke um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Die übersandten Stellungnahmen werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Welche konkreten Maßnahmen hat der Senat seit der Kündigung des Toilettenvertrages mit der Wall AG ergriffen, um die flächendeckende Entsorgung von Hundekot sicherzustellen?

Antwort zu 1:

Der Toilettenvertrag von 1993 zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die BSR sowie die damalige Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe, und der WALL Verkehrsanlagen GmbH enthielt keine Regelungen zur Entsorgung von Hundekot. Der Vertrag wurde zum 31.12.2018 beendet. Die Wall GmbH hatte jedoch mit insgesamt vier Bezirken (Reinickendorf, Marzahn-Hellersdorf, Tempelhof-Schöneberg und Charlottenburg-Wilmersdorf) Verträge über

Hundekotentsorgungsstationen (sog. Dog-Stationen) geschlossen. Die Wall GmbH hat die Anlagen errichtet und Papiertüten zur Bestückung bereitgestellt. Die BSR hat jedoch die Reinigung, Bestückung mit Papiertüten und die Entsorgung durchgeführt.

Im Übrigen ist die Entsorgung von Hundekot in § 8 Abs. 3 und Abs. 4 des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG) geregelt: Hundehalter und Hundeführer haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde die Straße nicht verunreinigen. Sie sind außerdem verpflichtet, geeignete Hilfsmittel für die Beseitigung von Hundekot mit sich zu führen. Wer dagegen verstößt, hat die Folgen des Verstoßes unverzüglich zu beseitigen. Wer dem nicht nachkommt, begeht nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 StrReinG eine Ordnungswidrigkeit.

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem StrReinG sind die bezirklichen Ordnungsämter zuständig.

Sollten die Hinterlassenschaften der Hunde vom Verantwortlichen nicht von der Straße entfernt werden, so werden sie im Rahmen der regulären Straßenreinigung von den BSR beseitigt.

Die Bezirksämter teilen hierzu mit:

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf:

„Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat die Hundekottütenspende der Firma Wall übernommen und betreibt und unterhält diese weiter. Zusätzlich werden an ausgewählten Stellen im Zusammenhang mit Grünanlagen weitere Hundekottütenspende unterhalten. Durch die bezirkliche BVV wurde beschlossen, die Anzahl der Hundekottütenspende kontinuierlich zu erhöhen.“

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf:

„Es wird mitgeteilt, dass es keine Kooperation mit der Wall AG in den Grünanlagen und im öffentlichen Straßenland im Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin gab. Eine Entsorgung von Hundekot erfolgt ausschließlich über die für die Reinigung der öffentlichen Straße zuständigen BSR. Eine Beseitigung von Hundekot innerhalb der geschützten Grünanlagen und Friedhöfe erfolgt nicht.“

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg:

„Das Ordnungsamt ist lediglich für die Ahndung des Nichtentfernens zuständig. Ferner wird die Zuständigkeit bei der BSR gesehen.“

Frage 2:

Welche Zuständigkeiten wurden diesbezüglich auf die Bezirke übertragen, und welche zusätzlichen Ressourcen (z. B. Personal, finanzielle Mittel) wurden ihnen hierfür zur Verfügung gestellt?

Antwort zu 2:

Über die bisher bestehende Zuständigkeit der Bezirke hinaus wurden keine weiteren Zuständigkeiten auf die Bezirke übertragen.

Die Bezirksämter teilen hierzu mit:

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Die Aufstellung von Hundekotbeutelständern war ein zusätzliches Angebot der Wall AG im Bezirk, welches durch Sondernutzung von Werbeanlagen im öffentlichen Straßenland kompensiert und durch die Wall AG betreut wurde. Die Entsorgung erfolgte durch die BSR in den vorgesehenen Müllbehältnissen oder ggf. auch an den Hundekotbeutelständern. Diesbezüglich bestand somit weder vorher noch nachher eine bezirkliche Zuständigkeit. Die Reinigung des öffentlichen Straßenlandes obliegt der BSR, nunmehr auch für einige Grünanlagen. Die Verunreinigung des öffentlichen Straßenlandes und der Grünanlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die auch mit entsprechenden Bußgeldern geahndet wird, sofern man den Verursachenden hierfür habhaft machen kann.“

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg:

„Im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg wurden keine Zuständigkeiten übertragen und auch keine zusätzlichen personellen oder finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt.“

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf:

„Die Zuständigkeiten ergeben sich diesbezüglich aus der Zuständigkeit als Fachvermögensträger und den damit verbundenen Aufgaben aus zugeordneten und beschriebenen Produkten. Zusätzliche Ressourcen wurden dem Bezirksamt hierfür nicht zur Verfügung gestellt, sondern sind aus den zur Verfügung gestellten Ressourcen des bezirklichen Haushaltsplanes (Personalstellen und Haushaltsmittel) zu leisten.“

Bezirksamt Mitte:

„Das Bezirksamt Mitte hat weder zusätzliches Personal noch zusätzliche Mittel für die Beseitigung von Hundekot erhalten.“

Bezirksamt Pankow:

„Das Ordnungsamt hat zuletzt im Jahr 2022 aus Mitteln des Aktionsprogramms "Saubere Stadt" auf Antrag eines ehrenamtlich engagierten Bürgers Hundekotbeutel zur Verteilung im Blankenstein ausgereicht, und zwar 457.000 Beutel aus recyceltem Material.“

Bezirksamt Reinickendorf:

„Gemäß dem Straßenreinigungsgesetz Berlin (StrReinG) haben Hundehalterinnen und Hundehalter und Hundeführerinnen und Hundeführer dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde die Straßen nicht verunreinigen. Sie haben beim Führen des Hundes für die vollständige Beseitigung

von Hundekot geeignete Hilfsmittel mit sich zu führen und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

Im öffentlichen Straßenland stehen Abfallbehälter der Berliner Stadtreinigung (BSR) und in den Grünanlagen die vom Straßen- und Grünflächenamt bereitgestellten Abfallbehälter zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen zur Verfügung. Zusätzliche Ressourcen, wie etwa Personal oder finanzielle Mittel, können nicht bereitgestellt werden.“

Bezirksamt Treptow-Köpenick:

„Für die Entfernung von Hundekot besteht am bezirklichen Straßen- und Grünflächenamt (SGA) keine Zuständigkeit. Die Reinigung der öffentlichen Straßen obliegt der BSR. Es stehen keine finanziellen Haushaltsmittel oder personelle Ressourcen zur Entfernung von Hundekot zur Verfügung.“

Frage 3:

Existieren landesweit einheitliche Standards oder Empfehlungen für die Aufstellung von Hundekotbeutelständern und Sammelstationen in den Bezirken?

Antwort zu 3:

Nein.

Frage 4:

Welche Mengen an Hundekot wurden während der Laufzeit des Toilettenvertrages durch die Wall AG gesammelt und entsorgt?

Antwort zu 4:

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen: der Toilettenvertrag von 1993 mit der Wall GmbH enthielt keine Regelungen zur Entsorgung von Hundekot.

Die BSR teilt hierzu mit:

„Die im Rahmen der Wall-Kooperation gesammelten Hundekotbeutel wurden über die Papierkorbabfälle entsorgt. Die Hundekotmengen wurden nicht separat erfasst.“

Frage 5:

Welche Mengen an Hundekot werden seit der Beendigung des Vertrages durch die Bezirke oder andere beauftragte Stellen gesammelt und entsorgt? Bitte je Bezirk für die Jahre 2018 bis 2024!

Antwort zu 5:

Eine gesonderte Erfassung der Mengen an entsorgtem Hundekot erfolgt durch die Bezirke nicht.

Die BSR teilt dazu mit:

„Die Beseitigung von Hundekot ist generell Bestandteil der ordnungsgemäßen Reinigung der Berliner Straßen und wird von unseren Beschäftigten im Rahmen ihrer Einsätze durchgeführt. Die Häufigkeit der Reinigungseinsätze richtet sich nach der Eingruppierung der Straßen in die Straßenreinigungsverzeichnisse und Reinigungsklassen. Den genauen Anteil an Hundekot in den gesammelten Kehrrichtmengen und Papierkorbabfällen können wir nicht bestimmen.

Zudem führt ein privates Unternehmen in unserem Auftrag zusätzliche Beseitigungen von Hundekot in bekannten Schwerpunktbereichen durch. Die Mengen werden durch die BSR nicht separat erfasst.“

Frage 6:

Wie wurde der gesammelte Hundekot während des Toilettenvertrages mit der Wall AG verwertet oder entsorgt?

Antwort zu 6:

Siehe hierzu Antwort zu Frage 4.

Die BSR ergänzen hierzu:

„Hundekotbeutel werden über die Papierkorbabfälle entsorgt. Die Verwertung erfolgt in der Regel über das MHKW oder die MPS. Dieses Vorgehen galt ebenso im Rahmen der Kooperation mit Wall bei der Entleerung der Dogstationen.“

Frage 7:

Welche Verwertungs- oder Entsorgungskonzepte werden derzeit angewendet, und wie unterscheiden sich diese von der Praxis während der Vertragslaufzeit mit der Wall AG?

Antwort zu 7:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 6 verwiesen. Ergänzend gab es folgende Mitteilungen der Bezirke:

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg:

„Es erfolgt keine Verwertung von Hundekot. Hundekot kann über die Papierkörbe der BSR im öffentlichen Straßenraum oder über Papierkörbe vom SGA in Grünanlagen entsorgt werden.“

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf:

„Hundekot, in Hundekottüten verpackt, wird mit dem Zivilisationsmüll soweit möglich aufgesammelt und einer Müllsammelstelle der BSR (Abrollcontainer) zugeführt. Die abschließende Entsorgung des Zivilisationsmülls erfolgt durch die BSR und wird dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf in Rechnung gestellt. Über Entsorgungskonzepte, die die Wall AG angewandt hatte, liegen dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf keine Kenntnisse vor.“

Frage 8:

Gibt es Überlegungen oder Projekte, um Hundekot nachhaltig zu verwerten, beispielsweise durch energetische Nutzung (z. B. Biogasanlagen)?

Antwort zu 8:

Nein.

Frage 9:

Welche Kosten sind dem Land Berlin während des Toilettenvertrages für die Hundekotentsorgung entstanden?

Antwort zu 9:

Es wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

Frage 10:

Welche Kosten entstehen den Bezirken seit der Übertragung der Zuständigkeit für die Hundekotentsorgung?

Antwort zu 10:

Es wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

Frage 11:

Wie beurteilt der Senat die Effizienz der derzeitigen Regelung im Vergleich zur früheren Praxis?

Antwort zu 11:

Die Entsorgung von Hundekot und Hundekotbeuteln ist im Land Berlin grundsätzlich gesetzlich geregelt (siehe Antwort auf Frage 1). Der Senat verweist in diesem Zusammenhang auf die Rolle erfolgter Aufklärungskampagnen sowie die seit 2016 geltende Verpflichtung von Hundehaltern und Hundeführern, geeignete Hilfsmittel für die Beseitigung von Hundekot mit sich zu führen.

Einige Bezirke haben in den vergangenen Jahren – u.a. aus den Mitteln des Aktionsprogramms Saubere Stadt – entsprechende Hundekotbeutel für Bürgerinnen und Bürger kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Zudem sei an dieser Stelle auf die Antworten zu Frage 5 und 6 der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/18517 aus dem Jahr 2019 verwiesen.

Berlin, den 23.01.2025

In Vertretung
Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt